

Nr. 87

**Dekret des Rates der Volkskommissare über das Verfahren  
der Mobilisierung unabhkömmlicher hauptamtlicher Mitarbeiter  
der Gesamtrussischen Tscheka und ihrer örtlichen Organe  
zum Militärdienst**

14. November 1918

Folgender Beschluß ist zu bestätigen:

1. Unabhkömmliche Mitarbeiter des Personalbestandes der Gesamtrussischen, der Gouvernements-, Kreis- und Rayontscheke zum Kampf gegen die Konterrevolution, Spekulation und Amtsverbrechen werden bei der Einberufung ihres Jahrgangs zum aktiven Militärdienst in den Nachweis der aktiven Wehrdienstpflichtigen aufgenommen und gelten als Personen, die zur Ausübung ihrer bisherigen Pflichten abkommandiert sind.

2. Diese Regelung gilt nicht für niedere<sup>1)</sup> Angehörige der Tscheka, denen keine Sonderaufgaben obliegen.

3. Die Aufstellungen über die unabhkömmlichen Mitarbeiter der Tscheka werden im Rahmen ihres Personalbestandes von den Präsidien der jeweils zuständigen Tscheka zusammengestellt und nach Abstimmung der Gesamtrussischen Tscheka mit dem Volkskommissariat für Heereswesen rechtzeitig vor der Einberufung bestätigt.<sup>2)</sup>

Bestätigt 14. XL

*Lenin*

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. IV, S. 552—553

<sup>1)</sup> Dieses Wort wurde von Lenin mit der Hand geschrieben.

<sup>2)</sup> Vor der Vorlage des obenstehenden Dekretes zur Beratung im Rat der Volkskommissare holte die Sekretärin des Rates der Volkskommissare, L. A. Fotijewa, die Meinung des Präsidiums des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees über die Möglichkeit der Annahme eines Beschlusses zu einem besonderen Verfahren der Mobilisierung der Mitarbeiter der Gesamtrussischen Tscheka ein. Der Sekretär des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees, A. S. Jenukidse, teilte am 24. Oktober 1918 dem Rat der Volkskommissare mit, daß das Präsidium des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees keine Einwände gegen Herausgabe eines Beschlusses zu der Frage hat. (Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU).